

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 22. Oktober 2021	Nr. 244
------	-------------------------------	---------

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den internationalen Bachelorstudiengang  
„Comparative and European Law“ (Hanse Law School)  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und  
an der Universität Bremen**

Vom 11. Oktober 2021

Diese Prüfungsordnung wurde von der Universität Bremen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs 6 (Rechtswissenschaft) gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), am 14. Juli 2021 beschlossen, ergänzt mittels Eilentscheid des Dekans am 9. September 2021 und am 6. Oktober 2021 durch den Rektor der Universität Bremen gemäß § 110 Absatz 2 BremHG genehmigt sowie vom Fakultätsrat der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) am 12. Mai 2021 und am 2. September 2021 beschlossen und vom Präsidium der Universität Oldenburg gemäß den §§ 37 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5b NHG, 44 Absatz 1 Satz 3 NHG am 28. September 2021 genehmigt:

## Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Comparative and European Law“ (Hanse Law School) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen vom 10. Juli 2019 (Brem.ABl. S. 1156), berichtigt am 5. Dezember 2019 (Brem.ABl. S. 1362), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 „Studienaufbau“ Absatz 3 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.
2. In § 10 „Abschlussmodul mit Bachelorarbeit und Kolloquium“ wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit enthält die Angabe, ob die Arbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit durchgeführt werden soll. Im Falle einer Gruppenarbeit sind die Gruppenmitglieder zu benennen. Ferner hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu erklären,

- dass nicht die erste juristische Prüfung, eine Bachelorprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem rechtswissenschaftlichen Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule

in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und

- dass Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten erbracht worden sind.“

3. § 14 „Nachteilsausgleich“ wird umbenannt in „§ 14 Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen“ und wie folgt neu gefasst:

„§ 14

**Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen**

(1) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen zu gewähren. Als Maßnahmen kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeit, das Erbringen der Prüfungsleistung in einer anderen gleichwertigen Form sowie die Gewährung technischer Hilfsmittel in Betracht.

(2) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen gewähren. Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleiben unberührt.

(3) Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

(4) Details zu operativen Grundsätzen und zum Verfahren können in einer Richtlinie geregelt werden.“

4. Die Anlage 1 „Studienverlaufsplan“ wird wie folgt neu gefasst:

„Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen für die Module zu beachten (§ 4 Absatz 2) sind.

Jahr	Sem.	Modul # und Modulbezeichnung	P/WP <sup>1</sup>	KP	KP
1.	1.	MR: Methodik der Rechtswissenschaft und Rechtsvergleichung	P	6	60
		PR1: Privat- und Wirtschaftsrecht I: Grundlagen des Privatrechts und Schuldrecht AT, Teil 1	P	5	
		SR1: Strafrecht I: Einführung in das Strafrecht	P	5	
		ÖR1: Öffentliches Recht I: Grundrechte und vergleichendes Verfassungsrecht	P	6	
		FS: Fremdsprachen, Teil 1	WP	3	
		EU1: EU Law I: Introduction to International and EU Law	P	5	
	2.	SR2: Strafrecht II: Europäische und internationale Bezüge des Strafrechts	P	5	
		PR1: Privat- und Wirtschaftsrecht I: Grundlagen des Privatrechts und Schuldrecht AT, Teil 2	P	6	
		ÖR2: Öffentliches Recht II: Staatsorganisationsrecht	P	5	
		EU2: EU Law II: Fundamental Freedoms	P	5	
		CL1: Comparative Law I: European and Comparative Contract Law	P	6	
		FS: Fremdsprachen, Teil 2	WP	3	

Jahr	Sem.	Modul # und Modulbezeichnung	P/WP <sup>2</sup>	KP	KP
2.	3.	PR2: Privat- und Wirtschaftsrecht II: Vertragliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht	P	9	60
		ÖR3: Öffentliches Recht III: Verwaltungsrecht	P	9	
		CL2: Comparative Law II: Comparative Property Law	P	6	
		ÖR4: Öffentliches Recht IV: Völkerrecht	P	6	
	4.	PR3: Privatrecht- und Wirtschaftsrecht III: Arbeitsrecht	P	6	
		PR4: Privat- und Wirtschaftsrecht IV: Gesetzliche Schuldverhältnisse mit internationalen Bezügen	P	6	
		EU3: EU Law III: Internal Market and Competition Law	P	6	
		WPS: Wahlpflichtbereich Sozialwissenschaften, Teil 1	WP	6	
		WPS: Wahlpflichtbereich Sozialwissenschaften, Teil 2	WP	6	

Jahr	Sem.	Modul # und Modulbezeichnung	P/WP <sup>3</sup>	KP	KP
3.	5.	AR: Auslandsstudium: Ausländisches Recht, Teil 1	WP	30	60
	6.	AR: Auslandsstudium: Ausländisches Recht, Teil 2	WP	30	
4.	7.	PR5: Privat- und Wirtschaftsrecht V: Internationales Privatrecht und Zivilprozessrecht	P	6	60
		CL3: Comparative Law III: Comparative Commercial and Corporate Law	P	6	
		PR6: Privat- und Wirtschaftsrecht VI: Steuerrecht	P	6	
		CL4: Comparative Law IV: Application of Comparative Private Law	P	6	
		IR: Internationale Rechtspraxis	P	6	
	8.	PS: Praktische Studienzeit	P	18	
		AM: Abschlussmodul	P	12	
		Gesamt			240

<sup>1</sup> P = Pflicht; WP = Wahlpflicht

<sup>2</sup> P = Pflicht; WP = Wahlpflicht

<sup>3</sup> P = Pflicht; WP = Wahlpflicht

5. In Anlage 2 Module und Prüfungsanforderungen des Bachelorstudiums wird die Fußnote 5 wie folgt ergänzt: „ÜB = Übung“.
6. In Anlage 2 Module und Prüfungsanforderungen des Bachelorstudiums wird in Fußnote 6 die Abkürzung „H = Hausarbeit“ in „HA = Hausarbeit“ und die Abkürzung „R = Referat“ in „RF = Referat“ geändert.
7. In Anlage 2 Module und Prüfungsanforderungen des Bachelorstudiums werden in der Tabelle EU Law für das Modul „hls082 EU Law II: Fundamental Freedoms“ die Lehrveranstaltungen in „1 SE 1 ÜB“ geändert.
8. In Anlage 2 Module und Prüfungsanforderungen des Bachelorstudiums wird in der Tabelle Modulbereich Wahlpflichtbereich Sozialwissenschaften das Modul „hls160 Wahlpflichtbereich Sozialwissenschaften“ unter Lehrveranstaltungen wie folgt neu gefasst:

„Im Modulbereich Sozialwissenschaften belegen die Studierenden sozialwissenschaftliche Module z.B. aus den Wirtschafts- und Politikwissenschaften im Gesamtumfang von 12 KP. Die Modulwahl ist vorher auf Antrag des Studierenden durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die Studierenden können dabei auf Kurse der Universität Bremen und der Universität Oldenburg zurückgreifen. Für Oldenburg sind die folgenden Module der Fakultät II freigegeben:

- wir011 – Einführung in die BWL
- wir021 – Buchhaltung und Abschluss
- wir041 – Einführung in die VWL
- wir070 – Einführung Marketing
- wir090 – Human Resources Management
- wir221 – Einführung in die betriebswirtschaftliche Steuerlehre

An der Universität Bremen sind freigegebene Module dieser Fachrichtungen in den Fachergänzenden Studien ausgewiesen. Eine darüber hinaus gehende Anwahl von Modulen bedarf der Zustimmung der anbietenden Einrichtung (Fachbereich).“

## **Artikel 2**

(1) Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und den Rektor der Universität Bremen nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten die Regelungen zu §§ 4 bis 6, Anlage 1 sowie der Anlage 2 nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben. Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung 2013 vom 1. Oktober 2013 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 5/2013). Diese Regelung tritt zum Wintersemester 2023/24 außer Kraft.

(3) Studierende mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2019/20 können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach den neuen Regelungen geprüft werden.

(4) Für Studierende, die auf Antrag gemäß § 29 Absatz 2 der Bachelorprüfungsordnung vom 10. September 2019 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 075/2019) in die Bachelorprüfungsordnung 2019 in der Fassung vom 10. September 2019 bzw. in der Fassung vom 10. Juli 2019 (Brem.ABl. S. 1156) gewechselt sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

Genehmigt, Bremen, den 6. Oktober 2021

Der Rektor  
der Universität Bremen

Genehmigt, Oldenburg, den 28. September 2021

Das Präsidium  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg